

RECHTE- UND SCHUTZKONZEPTE IN DER JUGENDPASTORAL

FÜR DEIN LEBEN GERN.



IMPRESSUM

Herausgeber

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Sachgebiet Jugendpastoral
Rosenstraße 17
48143 Münster

Fon 0251 495-454
jugend@bistum-muenster.de

Münster, Juni 2026

Gesetzlicher Hintergrund

Seit dem 1. Mai 2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft. Es verfolgt das Ziel, den Schutz und die Rechte von Kindern zu stärken. Das Gesetz macht deutlich, dass der Schutz von Kindern und deren Rechte untrennbar miteinander verbunden sind.

Besonders relevant für die katholische Jugendarbeit sind die §§ 10 - 11, die die Erstellung von Kinderschutzkonzepten vorschreiben. Freie Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, Schutzkonzepte für alle Angebote der Jugendarbeit zu entwickeln. Dabei sollen alle Formen von Kindeswohlgefährdung berücksichtigt und die Konzepte partizipativ unter Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten erarbeitet werden. Zudem wird eine Beteiligung an kommunalen Netzwerken zum Kinderschutz sowie die Qualifikation und Fortbildung der Mitarbeitenden gefordert.

Ist-Stand im Bistum Münster

Im Bistum Münster bestehen bereits wichtige Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören die Präventionsordnung zur sexualisierten Gewalt, die Präventions- und Interventionsstelle des Bistums, die institutionellen Schutzkonzepte (ISK) in Pfarreien und Jugendverbänden sowie Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche. Viele Gruppenleitende besuchen die Juleica-Schulungen, die unter anderem Inhalte zu Gruppenpädagogik, Kinderrechten und Aufsichtspflicht beinhalten.

Auftrag an die Träger der katholischen Jugendarbeit

Die bestehenden institutionellen Schutzkonzepte müssen erweitert werden, um den Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes gerecht zu werden. Dabei sind neben sexualisierter Gewalt auch alle andere Gewaltformen zu berücksichtigen. Die Konzepte sollen konkrete Situationen und einzelne Veranstaltungen wie Freizeiten, Events oder Katechese gezielt in den Blick nehmen.

Ein gutes Schutzkonzept entsteht durch die Beteiligung aller relevanten Akteure, einschließlich der Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten. Dabei ist es essenziell, die Kinderrechte als grundlegenden Orientierungsrahmen zu integrieren.

RECHTLICHER RAHMEN

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO) § 3 Institutionelles Schutzkonzept

(1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4 - 10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die oder der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

(2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 - 10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunfts-erklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.

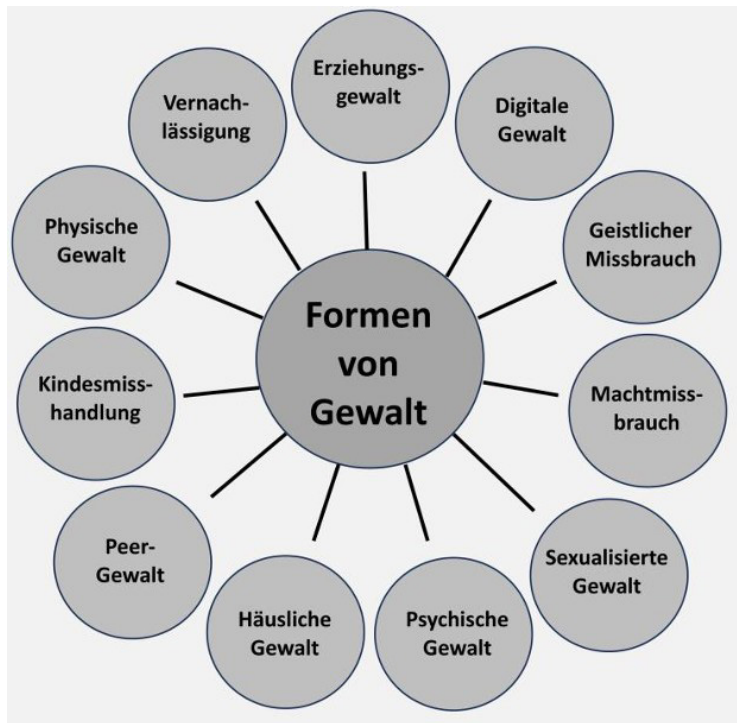
Ausweitung auf weitere Formen von Kindeswohlgefährdung und Gewalt

Die bisherigen Schutzkonzepte in der katholischen Jugendarbeit konzentrieren sich vorrangig auf die Prävention sexualisierter Gewalt. Um dem umfassenden Anspruch des Landeskinderschutzes gerecht zu werden, ist jedoch eine Erweiterung dieser Konzepte notwendig. Ziel muss es sein, jegliche Form der Kindeswohlgefährdung zu vermeiden und eine ganzheitliche Schutzstrategie zu entwickeln, die auch klare Strategien für den Umgang mit auftretenden Gefährdungen beinhaltet.

Dazu gehört eine Sensibilisierung für die verschiedenen Formen von Gewalt, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Neben sexualisierter Gewalt müssen auch körperliche, seelische und strukturelle Gewalt sowie Vernachlässigung in den Blick genommen werden.

Die Entscheidung darüber, welche Gewaltformen im jeweiligen Kontext besonders relevant sind, sollte auf Grundlage einer fundierten Risikoanalyse erfolgen. Dabei ist die Beteiligung der Verantwortlichen sowie der betroffenen Zielgruppen unerlässlich.

Die Sensibilität für unterschiedliche Formen von Gewalt fördert eine Kultur der Aufmerksamkeit, des respektvollen Umgangs und der konsequenten Orientierung am Kindeswohl.



FORMEN VON GEWALT

Vernachlässigung

Wiederholtes Unterlassen von fürsorglichem Handeln durch Sorgeberechtigte, beispielsweise fehlende Gesundheitsfürsorge, mangelnde Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit oder fehlende Ansprache und Anregung.

Physische Gewalt

Alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen bis hin zum Tod eines Menschen führen können.

Erziehungsgewalt

Leichte Formen von physischer und psychischer Gewalt an einem Kind, die vermeintlich erzieherisch wirken sollen, zum Beispiel leichte Ohrfeigen, hartes Anfassen.

Kindesmisshandlung

Massive Form von physischer und psychischer Gewalt, bei der absichtlich Verletzungen herbeigeführt oder bewusst in Kauf genommen werden.

Peer-Gewalt

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (physisch, psychisch oder sexualisiert), die von einer Person ausgeht und sich gegen eine andere Person der gleichen Altersgruppe richtet.

Häusliche Gewalt

Gewalt unter Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Kinder erleben oft Gewalt zwischen Eltern oder Sorgeberechtigten, was Angst und Bedrohungsgefühle auslöst.

Psychische Gewalt

Seelische beziehungsweise emotionale Gewalt, die schwer erkennbar ist, da keine äußeren Anzeichen bestehen. Vor allem verbal: Bedrohungen, Beschimpfungen, Stalking, Demütigung.

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Handlungen gegen den Willen des Kindes oder Handlungen, denen ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht zustimmen kann (mit oder ohne Körperkontakt, auch verbal).

Machtmissbrauch

Ausnutzen einer Machtposition, um Einfluss auf andere auszuüben – auch gegen deren Willen. Gewalt beinhaltet immer den Missbrauch von Macht.

Geistlicher Missbrauch

Missbrauch geistlicher Vertrauensbeziehungen zur Manipulation. Theologische Inhalte werden so interpretiert, dass Betroffene bevormundet, entmündigt und isoliert werden.

Digitale Gewalt

Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung über digitale Kommunikationsmittel (zum Beispiel soziale Netzwerke, Chats). Oft verbunden mit anderen Gewaltformen wie Mobbing oder sexueller Belästigung.

Orientierung an den Kinderrechten

Kinderrechte sind ein zentraler Bestandteil des Landeskinderschutzgesetzes NRW. Bereits in § 1 wird betont, dass Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden sind. Das Gesetz verpflichtet alle Akteure dazu, die Meinung und Bedürfnisse von Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen. Ein Prinzip, das auch in der katholischen Jugendpastoral fest verankert ist. In der kirchlichen Jugendarbeit geht es nicht nur um Schutz vor Gefährdung, sondern auch um die Förderung von Entwicklung, Identität und Teilhabe.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** bietet dafür einen klaren Orientierungsrahmen. Sie wurde 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet und legt international gültige Standards zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Kindern fest. Die Konvention betont, dass Kinder eigenständige Rechtsträger sind und ihre Meinung – abhängig von Alter und Reife – bei allen sie betreffenden Entscheidungen berücksichtigt werden muss.

Besonders das Recht auf Mitbestimmung stärkt junge Menschen darin, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Wichtig ist, dass ihre Stimmen nicht nur gehört, sondern auch ernst genommen und in konkrete Entscheidungen einbezogen werden. Verantwortliche in der Jugendpastoral übernehmen dabei eine begleitende Rolle, die junge Menschen ermutigt, Verantwortung zu übernehmen und ihre Perspektiven einzubringen. Ein Schutzkonzept, das Kinderrechte ernst nimmt, schafft sichere Räume, in denen Kinder und Jugendliche sich gehört und respektiert fühlen. Es verbindet rechtliche Vorgaben mit dem pastoralen Auftrag, junge Menschen in ihrer Ganzheit zu begleiten und zu stärken.



KINDERRECHTE

- Recht auf Gleichheit**
 Alle Kinder haben das Recht auf Gleichbehandlung. Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder familiären Umständen ist unzulässig.
- Recht auf Gesundheit**
 Kinder haben Anspruch auf medizinische Versorgung, gesunde Lebensbedingungen und Schutz vor gesundheitlicher Gefährdung. Ein geborgenes Umfeld ist Teil eines gesunden Aufwachsens.
- Recht auf Bildung**
 Jedes Kind hat das Recht auf Zugang zu Bildung – entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse. Dazu gehören Schulbesuch, Ausbildung und lebenslanges Lernen.
- Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe**
 Kinder benötigen altersgerechte Möglichkeiten zur Erholung, zum freien Spiel und zur kulturellen oder künstlerischen Entfaltung. Freizeit ist ein elementarer Bestandteil kindlicher Entwicklung.
- Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung**
 Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden. Sie sollen altersgerecht informiert und gehört werden.
- Recht auf gewaltfreie Erziehung**
 Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt. Erziehung muss gewaltfrei und respektvoll erfolgen.
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**
 Kinder, die von bewaffneten Konflikten oder Flucht betroffen sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und humanitäre Hilfe.
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**
 Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen, missbraucht oder ausgebeutet werden. Sie müssen vor jeder Form von Gewalt und Ausbeutung geschützt werden.
- Recht auf elterliche Fürsorge**
 Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben und von ihnen betreut zu werden – auch bei Trennung oder Scheidung. Das Kindeswohl steht dabei im Mittelpunkt.
- Recht auf besondere Förderung bei Behinderung**
 Kinder mit Behinderung haben Anspruch auf gezielte Unterstützung und Förderung, um gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Sechs Schritte zu einem Schutzkonzept

Um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, braucht es einen klaren und praxisnahen Prozess zur Erstellung eines Schutzkonzeptes. Die folgenden sechs Schritte verbinden fachliche Standards mit einer partizipativen Vorgehensweise. Dabei wird besonderen Wert auf die Beteiligung von freiwillig Engagierten und von Kindern und Jugendlichen gelegt.

Schritt 1 - Teamzusammenstellung

Es bildet sich ein Team aus Trägervertretung, Verantwortlichen der Jugendpastoral und der Präventionsfachkraft. Dieses Team trägt die Gesamtverantwortung für den Prozess.

Träger ✓ Präventionsfachkraft ✓ freiwillig Engagierte ✓

Schritt 2 - Ist-Standerhebung der Angebote

Gemeinsam mit den Trägerverantwortlichen und relevanten Gremien werden bestehende jugendpastorale Angebote erfasst. Ziel ist es, ein vollständiges Bild der Aktivitäten zu erhalten, um mögliche Schutzlücken zu erkennen.

Träger ✓ Präventionsfachkraft ✓ freiwillig Engagierte ✓ Gremien ✓

Schritt 3 - Partizipative Risikoanalyse der Angebote

In einem partizipativen Prozess werden Risiken identifiziert und bewertet. Die aktiven freiwillig Engagierten sowie, teilnehmende Kinder und Jugendliche werden einbezogen.

Träger ✓ Präventionsfachkraft ✓ freiwillig Engagierte ✓ Gremien ✓
Kinder ✓ Jugendliche ✓ Eltern ✓

Schritt 4 - Entwicklung von Schutzmaßnahmen

Auf Basis der Risikoanalyse werden Schutzmaßnahmen entwickelt. Eine breite Beteiligung fördert die Praxisnähe und Akzeptanz der Maßnahmen.

Träger ✓ Präventionsfachkraft ✓ freiwillig Engagierte ✓ Gremien ✓
Kinder ✓ Jugendliche ✓ Eltern ✓

Schritt 5 - Zusammenstellung in ein Gesamtkonzept

Die erarbeiteten Inhalte werden konkretisiert und schriftlich in einem Gesamtkonzept zusammengeführt. Dies schafft Klarheit und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Träger ✓ Präventionsfachkraft ✓ freiwillig Engagierte ✓

Schritt 6 - Umsetzung des Konzepts

Das Konzept wird veröffentlicht, dargestellt und regelmäßig überprüft. Für eine nachhaltige Verankerung im Alltag wird gesorgt.

Träger ✓ Präventionsfachkraft ✓ freiwillig Engagierte ✓ Gremien ✓

UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS SACHGEBIET JUGENDPASTORAL

Das Sachgebiet unterstützt die Träger und Verantwortlichen bei der Entwicklung eines praxisnahen und partizipativen Schutzkonzeptes. Dabei wird besonders Wert gelegt auf die aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und freiwillig Engagierten, um ein Konzept zu schaffen, das nicht nur theoretisch fundiert, sondern auch in der Praxis gelebt werden kann.

DIE UNTERSTÜTZUNG UMFASST UNTER ANDEREM:

Fachliche Beratung zu den einzelnen Prozessschritten – von der Teamzusammenstellung bis zur Umsetzung des Konzepts.

Begleitung bei der partizipativen Risikoanalyse (Schritt 3) und der Entwicklung von Schutzmaßnahmen (Schritt 4). Hier liegt der Fokus auf der Förderung von Teilnehmungsformaten für die relevanten Gruppen.

Methodische Hilfen und Materialien für konkrete Angebote der Jugendpastoral, insbesondere Leitfäden zur Entwicklung von Schutzkonzepten für:

- ✓ Ferienfreizeiten
- ✓ Offene Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ Aktionen, Gruppenangebote und Projekte



Bereitstellung von Arbeitshilfen und weiterführenden Informationen auf der Homepage.

Informations- und Schulungsangebote rund um die Entwicklung von Schutzkonzepten und Prävention sexualisierter Gewalt.

ANSPRECHPERSONEN



Kontakt

Bischöfliches Generalvikariat
Sachgebiet Jugendpastoral
Rosenstraße 17
48143 Münster

Fon 0251 495-454
jugend@bistum-muenster.de

NOTIZEN

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER

Sachgebiet Jugendpastoral

Rosenstraße 17

48143 Münster

Fon 0251 495-454

jugend@bistum-muenster.de